

17. November 2020



Mittwoch von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr - Freitag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr - Telefon: 08639 / 5836 - Telefax: 08639 / 8479

Rathaus geschlossen

Aufgrund der beschlossenen Einschränkungen des öffentlichen Lebens im Kampf gegen die Corona-Pandemie ab Montag, 2. November, bleibt das Rathaus bis auf Weiteres für den Parteiverkehr geschlossen. Für dringende Anliegen der Bürgerinnen und Bürger besteht allerdings die Möglichkeit, einen Besuchstermin telefonisch unter Telefon 08639/98880 zu vereinbaren. Es wird gebeten nicht dringliche Angelegenheiten nach Möglichkeit aufzuschieben. Personen, die einen Termin vereinbart haben, nutzen für den Zugang zum Rathaus bitte die Türklingel. Die Verwaltung bittet um Verständnis, dass Anliegen ohne Termin nicht bearbeitet werden können. Alle Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen stehen natürlich per Telefon und E-Mail zur Verfügung. Die entsprechenden Kontaktdaten sind dem Mitteilungsblatt oder der Homepage zu entnehmen.

Schülerehrung



Foto: Karlhein Jaensch

Am Donnerstag, den 08. Oktober 2020 fand die alljährliche Schülerehrung statt. Normalerweise wird diese Ehrung im Rahmen der Bürgerversammlung durchgeführt, aber dieses Jahr musste die Ehrung anders gestaltet werden. 18 Schülerinnen und Schüler aus Neumarkt-Sankt Veit und Umgebung waren zu dieser ersten Veranstaltung eingeladen, sich von Bürgermeister Baumgartner zu ihren hervorragenden schulischen Leistungen gratulieren zu lassen. Er freute sich darüber, jedes Jahr einer so großen Zahl an „Einserschülern“ ein kleines Geschenk überreichen zu dürfen, um die herausragend guten Noten in den Zeugnissen anzuerkennen. Herr Baumgartner wünschte allen weiterhin viel Glück und Erfolg für die Zukunft!

Informationen zum Winterdienst

Beinahe schon „wie gewohnt“ bitten die Verwaltung und die Mitarbeiter des Winterdienstes um die Beachtung einiger Punkte, die einen möglichst reibungslosen und effektiven Räumdienst ermöglichen sollen. Möglichst bei den ersten Schneeflocken oder überfrierender Nässe sind die Mitarbeiter des Winterdienstes der Stadt im

Einsatz um die Gefährdung durch Schnee oder Eis zu beseitigen. Natürlich können sie nicht überall sofort sein – und es gibt einiges, das die Bürgerinnen und Bürger beachten können und dadurch den Ablauf beschleunigen. Zum Beispiel erschwert es den Schneeräumfahrzeugen, die Siedlungsstraßen zu befahren, wenn dort Autos geparkt sind, außerdem ergeben sich dadurch Probleme, wo der Schnee abgelagert werden soll. Natürlich ist klar, dass nicht jeder über eine Garage verfügt, aber vielleicht ist es möglich, das Fahrzeug vor der Garage statt auf der Straße zu parken. Auch das Parken auf den Gehwegen stellt ein Problem dar. Die Verwaltung möchte darauf hinweisen, dass nach §12 StVO (Straßenverkehrsordnung) das Parken auf Gehwegen verboten ist.

Ein weiteres Problem beim Räumen der Straßen und Wege stellen auch Büsche, Bäume und Sträucher dar, die sich unter der Schneelast nach außen in den Straßen- und Wegeraum biegen und so teilweise die Räumfahrzeuge behindern. Wir bitten Sie daher, ihre Pflanzen möglichst zurückzuschneiden, dadurch wird auch Schneebruch vermieden.

Ein Drittes ist das Ablagern des Schnees von Ihrem Grundstück auf der Straße. Dies ist aufgrund der Verordnung nicht erlaubt und führt zur Gefährdung des Verkehrs bzw. erschwert die Räumung der öffentlichen Verkehrsflächen. Außerdem möchte die Verwaltung gemeinsam mit dem Bauhof darauf hinweisen, dass auf den Radwegen im Außenbereich rechtlich gesehen kein Winterdienst stattfinden muss. Kommt es also zu stärkeren Schneefällen, haben diese Wege im Außenbereich die niedrigste Priorität für unseren Bauhof und werden erst zum Schluss geräumt.

Verschmutzung durch Hunde auf öffentlichen Straßen und Gehwegen

Immer wieder klagen Bürgerinnen und Bürger über Hundekot auf Gehwegen, Straßen und Feldwegen. Zum Leidwesen von Spaziergängern, Hausbesitzern oder Landwirten werden oftmals die Hinterlassenschaften der Vierbeiner nicht beseitigt.

Ebenso werden Gehsteige in den Wohngebieten in Mitleidenschaft gezogen. Die Stadt hat an einigen Stellen in Neumarkt-Sankt Veit Hundetoiletten aufgestellt. Hier können Hundebesitzer kostenlos Plastikbeutel zum Aufsammeln der Hinterlassenschaften mitnehmen. Die gefüllten Plastikbeutel können nach Gebrauch wieder in den Abfallbehälter eingeworfen werden. Falls zusätzlich Plastikbeutel benötigt werden, können diese auch im Rathaus, Zi. Nr. 104 gekauft werden. (50 Stück für 1,50 €) Es gibt aber leider immer wieder Hundehalter, die das unliebsame Häufchen übersehen oder bewusst ignorieren. Diese Hundehalter dürfen wir eindringlich bitten, mehr Rücksicht und Verständnis für ihre Mitbürger aufzubringen. Eigentlich müsste die Entsorgung der Hinterlassenschaften des eigenen Hundes selbstverständlich sein.

Und sicherlich kann ein jeder nachvollziehen, dass der Unmut auf Hundehalter wächst, wenn man bereits morgens auf dem Weg zur Arbeit oder Schule direkt vor dem Haus auf eine solche Hinterlassenschaft tritt. Gerade für Nicht-Hundehalter ist die Beseitigung von Hundekot auf dem Gehweg vor dem eigenen Gebäude gewiss keine angenehme Aufgabe.

Bürgerenergiepreis Oberbayern

Mein Impuls. Unsere Zukunft! 10.000 Euro für die Energiezukunft: Bewerben Sie sich jetzt!

Jeder Mensch beeinflusst mit seinem Verhalten die Umwelt. Obwohl eine gesunde Umwelt den Meisten am Herzen liegt, sehen viele Menschen ihre Möglichkeiten zu nachhaltigem Handeln im Alltag nicht. Umso wichtiger sind Vorbilder, die Umweltschutz und nachhaltigen Umgang mit Energie vorleben. Viele Energiehelden, klein und groß, bringen mit ihrem lokalen Engagement die Energiewende voran. Das Bayernwerk und die Regierung von Oberbayern machen sich jedes Jahr auf die Suche nach den Helden der lokalen Energiezukunft, um sie mit dem Bürgerenergiepreis Oberbayern auszuzeichnen. Dadurch erfahren noch mehr Menschen von den vielen Impulsen, die Bürgerinnen und Bürger setzen. In Oberbayern beginnt nun die nächste Bürgerenergiepreis-Runde, bei der uns auch in diesem Jahr wieder die Regierung von Oberbayern unterstützt.

Die mit insgesamt 10.000 Euro dotierte Auszeichnung geht an Privatpersonen, Vereine, Schulen und Kindergärten, die mit ihren Ideen und Projekten einen Impuls für die Energiezukunft setzen. Gefördert werden pfiffige und außergewöhnliche Ideen und Maßnahmen, die einen Energiebezug haben und sich mit den Themen Energieeffizienz oder Ökologie befassen.

Ausgeschlossen sind Projekte von Gewerbebetrieben, die deren eigentlichen Geschäftszweck unterstützen (z. B. ein Heizungsbauer, der eine neue Wärmepumpe entwickelt hat).

Die Teilnahmebedingungen, die Online-Bewerbung und Videos der Vorjahressieger sind im Internet unter www.bayernwerk.de/buergerenergiepreis zu finden. Bewerben Sie sich für diesen Preis und zeigen Sie allen, mit welchen Ideen und Projekten Sie die Energiezukunft vorantreiben. Alle Bewerbungen, die bis zum 17. März 2021 hochgeladen werden, nehmen in dieser Bewerbungsrunde teil. Später eingehende Bewerbungen werden im Folgejahr berücksichtigt.

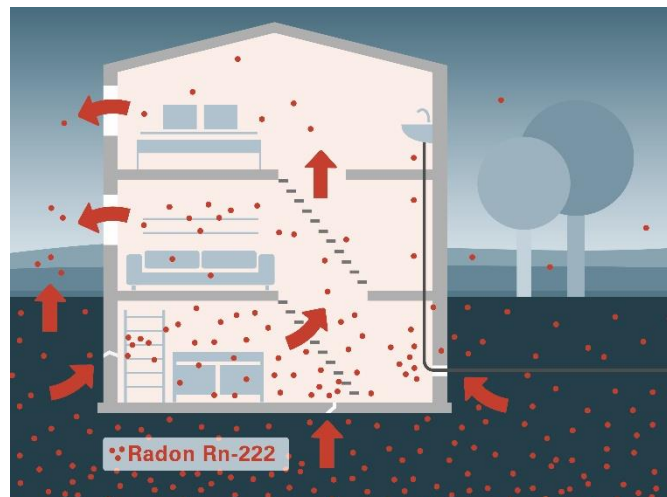
Die Gewinner werden durch eine Fachjury benannt, die auch die Höhe des Preisgeldes festlegt.

Fragen zum Bewerbungsverfahren beantwortet die Projektverantwortliche des Bayernwerks, Annette Seidel, Telefon 09 21-2 85-20 82, annette.seidel@bayernwerk.de.

Radon in Gebäuden

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

im Namen des Landesamts für Umwelt (LfU) wollen wir Sie mit dem Thema „Radon in Gebäuden“ bekannt machen. Radon ist ein radioaktives Edelgas, das überall natürlich vorkommt. Hohe Radonkonzentrationen können sich auf die Gesundheit auswirken. Dabei kann man sich selbst in drei Schritten vor Radon schützen: informieren – messen – handeln.



300 Bq/m ³		
Der Referenzwert beträgt 300 Becquerel pro Kubikmeter Luft (Bq/m ³). Er gilt für Wohnräume und Arbeitsplätze.	An Arbeitsplätzen außerhalb von Radon-Vorsorgegebieten sind Messungen freiwillig. Verpflichtend ist jedoch, Radon-Schutzmaßnahmen zu ergreifen, wenn Messergebnisse den Referenzwert überschreiten. Bei der Messung kann man sich an den Vorgaben für die Radon-Vorsorgegebiete orientieren.	Für den Neubau wird ein Basisschutz vor Radon gefordert. Dieser ist erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden.
bayernweit		
Arbeitgeber müssen die Radonkonzentration an allen Arbeitsplätzen im Erd- und Kellergeschoss messen. Für die Messungen müssen Exposimeter von einer anerkannten Stelle bezogen werden. Die Messung selbst dauert zwölf Monate.		Beim Neubau muss zusätzlich zum Basisschutz eine weitere Maßnahme zum Schutz vor Radon umgesetzt werden.
zusätzlich in Radon-Vorsorgegebieten		

Radon in Kürze

Radon entsteht im Boden durch den radioaktiven Zerfall von Uran. Je nach Beschaffenheit und Durchlässigkeit des Bodens kann Radon in Häuser gelangen. Neben dem Untergrund spielt der bauliche Zustand des Hauses eine zentrale Rolle, insbesondere Risse oder undichte Fugen im Boden oder in Wänden mit Erdkontakt.

Radon und Gesundheit

Hohe Radonkonzentrationen bergen ein Gesundheitsrisiko. Dafür sind vor allem seine Zerfallsprodukte verantwortlich. Diese können sich an Teilchen in der Raumluft anlagern und so beim Einatmen in die Lunge gelangen. Bei längeren Aufenthalten in Räumen mit hohen Radonkonzentrationen kann die Entstehung von Lungenkrebs begünstigt werden.

Radon im Gesetz

Deshalb ist der Schutz vor Radon im Strahlenschutzgesetz des Bundes geregelt. Wichtig ist vor allem der Referenzwert

für die Radonkonzentration. Er beträgt 300 Becquerel pro Kubikmeter Luft und gilt für alle Wohnräume und Arbeitsplätze. Messwerte werden mit dem Referenzwert verglichen und können so eingeordnet werden.

Radon-Vorsorgegebiete

Bis 31.12.2020 müssen die Bundesländer Radon-Vorsorgegebiete festlegen. Dies sind Gebiete, in denen die Wahrscheinlichkeit für erhöhte Radonkonzentrationen größer ist. Deshalb gelten hier zusätzliche gesetzliche Regelungen zum Radonschutz.

Die Radonkonzentration muss an allen Arbeitsplätzen im Erd- und Kellergeschoss vom Arbeitgeber gemessen werden. Wird der Referenzwert überschritten, müssen Maßnahmen zur Senkung der Radonkonzentration eingeleitet werden.

Auch beim Neubau muss – zusätzlich zu den überall verpflichtenden Maßnahmen zum Feuchteschutz nach allgemein anerkannten Regeln der Technik – eine weitere Maßnahme zum Schutz vor Radon umgesetzt werden.

Dennoch gilt: Radon geht alle etwas an

Die Radonkonzentration kann sowohl in als auch außerhalb von Radon-Vorsorgegebieten erhöht sein. In Radon-Vorsorgegebieten ist hierfür die Wahrscheinlichkeit höher als außerhalb. Gewissheit schafft nur eine Messung. Wird der Referenzwert überschritten, können oftmals einfache Maßnahmen, wie regelmäßiges Lüften, Abhilfe schaffen. So kann sich jeder mit einfachen Schritten vor Radon schützen.

Radon messen

Bisher sind Messungen in allen Lebensbereichen freiwillig. Diese sind jedoch stets notwendig, um eindeutige Aussagen über die Radonkonzentration im eigenen Haus oder am Arbeitsplatz zu erhalten.

Gemessen wird mit sogenannten Exposimetern. Diese Messgeräte sind klein, handlich und kostengünstig. Die Messung ist einfach selbst durchzuführen.

Weiterführende Informationen zu Radon, Messungen und Radon-Schutzmaßnahmen finden Sie auf der Internetseite des LfU: www.lfu.bayern.de: Strahlung > Radon in Gebäuden

Ansprechpartner im Rathaus Neumarkt-Sankt Veit ist Markus Huber.

Bild und Text: LfU Bayern

Amtsblatt

(Amtliche Hinweise und Bekanntmachungen)

Stadt Neumarkt-Sankt Veit Absage der Bürgerversammlung 2020

Für den ganzen November gilt der Grundsatz nach der 8. BayIfSMV, dass physische Kontakte zu anderen Menschen auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren sind, da die Infektionszahlen im Landkreis Mühldorf a. Inn und Bayernweit enorm steigen.

Es sind auch alle Gaststätten geschlossen, in denen Bürgerversammlungen abgehalten werden könnten. Unsere städtischen Räumlichkeiten sind nur sehr eingeschränkt und sehr beengt nutzbar.

Wir haben deshalb in Absprache mit dem Stadtrat und der Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt Mühldorf a. Inn entschieden, die diesjährige Bürgerversammlung abzusagen.

Um aber die üblichen Informationen zu geben und auch das Frage- und Antragsrecht nicht unberücksichtigt zu lassen, teilen wir folgendes mit:

- Wir werden Anfang Dezember auf unserer Homepage den üblichen Bericht der Bürgerversammlung veröffentlichen.

- In der Oktober-Ausgabe unseres Amts- und Mitteilungsblatt haben wir wieder die Aktion „Hinweis- und Vorschlagszettel“ durchgeführt. Natürlich können Sie diese Aktion bzw. diese Zettel auch nutzen, um Fragen, die Sie in der Bürgerversammlung stellen wollten, zu stellen. Ebenso sind formlose Eingaben möglich.

Wir bitten um Verständnis für diese Vorsorgemaßnahme!

Erwin Baumgartner
Erster Bürgermeister

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Neumarkt-Sankt Veit

Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätekwerkstatt/Schlauchwerkstatt,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der

Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Neumarkt-Sankt Veit, den 02.11.2020

Erwin Baumgartner
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	Bei einer Nutzungsdauer von	Bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
einen Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	3,02 Euro
einen Einsatzleitwagen ELW	15 Jahren	3,90 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	3,39 Euro

ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	25 Jahren	5,17 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	25 Jahren	5,77 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	25 Jahren	8,29 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW	25 Jahren	4,49 Euro
einen Gerätewagen Sonstiger	25 Jahren	3,07 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestunden betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für	Bei jährlich ca. 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
einen Mannschaftstransportwagen MTW	29,34 Euro
einen Einsatzleitwagen ELW	74,88 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	77,50 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	114,50 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	126,54 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	188,82 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW	49,43 Euro
einen Gerätewagen Sonstiger	31,76 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

28,00 €

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Qualifikationsebene 2 innehaben 16,40 €
- b) sonstige Bedienstete 16,40 €
- c) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Gemeinde Eggkofen Bürgerversammlung entfällt

Die für den 19. November 2020 geplante Bürgerversammlung im Gasthaus Schober entfällt aufgrund der aktuellen Beschränkungen durch Corona ersatzlos.

Johann Ziegler
Erster Bürgermeister

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Eggkofen

Die Gemeinde Eggkofen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Eggkofen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

- 1. Einsätze,
- 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
- 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Gemeinde Eggkofen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

- 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
- 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Eggkofen, den 02.11.2020

Johann Ziegler
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher
Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
einen Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	2,62 Euro

ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	2,70 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	25 Jahren	7,40 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestunden betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für	Bei jährlich ca. 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
einen Mehrzweckfahrzeug MZF	22,38 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	68,81 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	177,61 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Qualifikationsebene 2 innehaben 16,40 €
- b) sonstige Bedienstete 16,40 €
- c) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Gebührensatzung

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätte Kinderland Eggkofen der Gemeinde Eggkofen vom 19.12.2019

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die „Kindertagesstätte Kinderland Eggkofen“ in Trägerschaft der Gemeinde Eggkofen als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebühren und Ersatz der Auslagen

- (1) Die Gemeinde Eggkofen erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Kindertagesstätte Gebühren und Ersatz von Auslagen. Die Höhe der Gebühren und des Ersatzes von Auslagen richten sich nach §§ 5 und 6 dieser Satzung.
- (2) Schuldner der Gebühren und Auslagen sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird und
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebühren sowie der Auslagenersatz sind öffentlich-rechtliche Forderungen gemäß Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes. Für die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Kalendertag des Eintrittsmonats des Kindes und endet bei Austritt mit Ablauf des Kalendermonats.
- (5) Die Gebühr wie auch der Auslagenersatz sind entsprechend der einschlägigen Buchungszeitkategorie auch dann zu entrichten, wenn ein Kind die Kindertagesstätte nur wenige Tage im Monat besucht.
- (6) Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 35 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (7) Die Gebühren und Auslagen werden für zwölf Monate erhoben.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Elternbeiträge sind am 15. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Bezahlung ist zu bewirken durch Erteilung eines Lastschriftmandates zugunsten der Gemeinde Eggkofen.
- (2) Werden die Elternbeiträge nicht bis zum Fälligkeitstag bezahlt, so werden Mahngebühren und Säumniszuschläge nach den für öffentliche Abgaben geltenden Bestimmungen erhoben.
- (3) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenschuldner.
- (4) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als zwei Monaten werden die Elternbeiträge gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem dritten Monat anteilig ermäßigt.

§ 4 Alters- und Buchungszeitenstaffelung

- (1) Die Besuchsgebühren sind entsprechend des Alters des Kindes, sowie der im Betreuungsvertrag gebuchten Buchungszeiten gestaffelt. Die Buchungszeiten beinhalten die gesamten Betreuungszeiten, also auch Bring- und Abholzeiten, sowie den Frühdienst.

- (2) Wechselnde Buchungszeiten werden auf einen Tagesdurchschnitt bezogen auf eine 5-Tage-Woche umgerechnet.

§ 5 Höhe der Gebühren

- (1) Die monatlichen Gebühren in der Kindertagesstätte betragen:

a) für Kinder ab dem vollendeten 9. Lebensmonat bis zu dem Monat, in dem diese Kinder 2 Jahre und 11 Monate alt werden (Kinderkrippe):

- für eine Buchungszeit von über 2 bis 3 Stunden: 106 Euro,
- für eine Buchungszeit von über 3 bis 4 Stunden: 122 Euro,
- für eine Buchungszeit von über 4 bis 5 Stunden: 137 Euro,
- für eine Buchungszeit von über 5 bis 6 Stunden: 153 Euro,
- für eine Buchungszeit von über 6 bis 7 Stunden: 172 Euro,
- für eine Buchungszeit von über 7 bis 8 Stunden: 188 Euro,
- für eine Buchungszeit von über 8 bis 9 Stunden: 203 Euro,
- für eine Buchungszeit von über 9 Stunden: 219 Euro.

b) für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergarten):

- für eine Buchungszeit von über 4 bis 5 Stunden: 120 Euro,
- für eine Buchungszeit von über 5 bis 6 Stunden: 135 Euro,
- für eine Buchungszeit von über 6 bis 7 Stunden: 150 Euro,
- für eine Buchungszeit von über 7 bis 8 Stunden: 165 Euro,
- für eine Buchungszeit von über 8 bis 9 Stunden: 180 Euro,
- für eine Buchungszeit von über 9 Stunden: 195 Euro.

- (2) Spielgeld und Teegeld, bzw. Verpflegungsgeld bei Abs. 1 Buchst. a) und b), sind in den Gebühren enthalten und werden nicht zusätzlich erhoben. Kosten für Mittagessen (3,15 € pro Essen) werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet und mit den Elternbeiträgen erhoben.

- (3) Für Kinder, die im laufenden Kindergartenjahr das 3. Lebensjahr vollendet haben und trotzdem weiterhin die Kinderkrippe besuchen, ist weiterhin der Beitrag nach Abs. 1 Buchst. a zu zahlen.

- (4) Wird ein Kind wiederholt unangekündigt nicht bis zur spätestmöglichen Abholzeit abgeholt, ist eine Gebühr in Höhe von 5,00 € pro angefangene halbe Stunde zu zahlen. Die jeweilige aktuelle Buchungszeit wird im Betreuungsvertrag festgehalten.

§ 6 Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so wird die Gebühr aus § 5 Abs. 1 für das 2. Kind um 25 v.H., für jedes weitere Kind um 50 v.H. ermäßigt.
- (2) Bei der Berechnung der jeweiligen Gebührenhöhe je Kind sind gegebenenfalls die Beitragszuschüsse des Freistaates Bayern zu den Elternbeiträgen in Abzug zu bringen (maßgebend für die Ermäßigungsregel ist der von den Gebührenschuldern zu bezahlende Betrag).

§ 7 Auskunftspflicht

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, in Fällen, in denen Ermäßigung des Besuchsgeldes gewährt wurde, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall der Ermäßigung führen könnten, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung ist durch Nachreichung von Unterlagen

(vgl. § 6 Abs. 2) nachzuweisen, dass die Voraussetzungen, unter denen die Ermäßigung gewährt wurde, nach wie vorgegeben sind.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Egglkofen, den 29.10.2020

Johann Ziegler
Erster Bürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung in der Gemeinde Egglkofen vom 23. Mai 1991

Die Gemeinde Egglkofen erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung folgende Satzung:

§ 1

§ 12a Abs. 4 Satz 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung in der Gemeinde Egglkofen vom 23. März 1995 wird durch folgende Formulierung ersetzt: Das Abstellen von Blumenschmuck, Vasen oder anderen Aufstellungen ist in der gesamten Urnenanlage nicht gestattet.

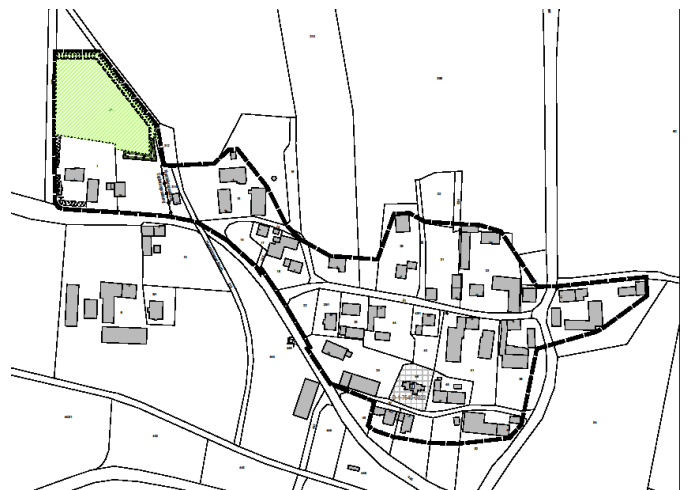
§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neumarkt-Sankt Veit, den 14.10.2020
Gemeinde Egglkofen

Johann Ziegler
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Egglkofen Beschluss der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Harpolden“ als Satzung



Der Gemeinderat der Gemeinde Egglkofen hat mit Beschluss vom 28.10.2020 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Harpolden“ i. d. F. vom 28.10.2020 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Harpolden“ in Kraft.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung trägt die Bezeichnung „Harpolden“. Das Plangebiet ist ein Ortsteil von Egglkofen und befindet sich südwestlich von Egglkofen. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit, Bauamt, Zimmer 110, während der allgemeinen Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung des dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Egglkofen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.vgnsv.de zu finden.

Info: Auch nach Aufhebung des Katastrophenfalles bitten wir bei gewünschter persönlicher Einsichtnahme der Planunterlagen im Rathaus vorab um Terminabstimmung. Hierzu melden Sie sich bitte unter 08639/9888-43 oder michael.kohwagner@vgnsv.de.

Neumarkt-Sankt Veit, 17.11.2020

Johann Ziegler
Erster Bürgermeister

- Ende Amtsblatt -

Aus dem Standesamt

Im Monat Oktober 2020 wurden im Standesamt Neumarkt-Sankt Veit folgende Beurkundungen vorgenommen und zur Veröffentlichung freigegeben:

Sterbefälle:

12.10.2020	Franz Mehringer, Egglkofen
17.10.2020	Georg Hackner, Neumarkt-Sankt Veit
26.10.2020	Therese Ellinger, Neumarkt-Sankt Veit

Hochzeiten:

09.10.2020	Martina Uhl und Thomas Kerscher, Neumarkt-Sankt Veit
10.10.2020	Kathrin Auerhammer und Michael Moser, Niederbergkirchen

Aus dem Sitzungssaal

Finanz- und Verwaltungsausschuss

Im öffentlichen Teil der Sitzung vom 20. Oktober 2020 befassten sich die Mitglieder des Finanz- und Verwaltungsausschusses mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- Zuschussantrag des EC Schpana Crocodiles e.V. zur Neubau der Bande an der Hockeybahn
- Antrag der SPD Fraktion zur Änderung der Geschäftsordnung
- Erlass der Geschäftsordnung
- Erlass einer Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der FFW

Bau- und Umweltausschuss

Im öffentlichen Teil der Sitzung vom 21. Oktober 2020 befassten sich die Mitglieder des Bau- und Umweltausschusses mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- 5 Bauvorhaben
- Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Verkehrsschau 2020

Stadtrat

Im öffentlichen Teil der Sitzung vom 28. Oktober 2020 befassten sich die Mitglieder des Stadtrates mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- Antrag der SPD Fraktion zur Änderung der Geschäftsordnung
- Erlass der Geschäftsordnung

- Erlass einer Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der FFW
- Bekanntgaben/Vergaben

Gemeinderat Eggkofen

Im öffentlichen Teil der Sitzung vom 28. Oktober 2020 befassen sich die Mitglieder des Gemeinderates Eggkofen mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- Vorstellung - Vorstudie zur Machbarkeit von Wärmenetzen in der Gemeinde Eggkofen
- Vorlage der Jahresrechnung 2019 mit Rechenschaftsbericht
- Bestimmung des kalkulatorischen Zinssatzes für kostenrechnende Einrichtung 2019
- Erlass einer Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der FFW
- Änderung der Gebührensatzung des Kinderlandes Eggkofen
- 3 Bauvorhaben
- Aufstellung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Harpolden"
 - a) Sachverhalt
 - b) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
 - c) Satzungsbeschluss

Sitzungstermine

Die nächsten Sitzungen der Gremien finden voraussichtlich wie folgt statt:

Finanz- und Verwaltungsausschuss: 01.12.2020, 18.00 Uhr

Bau- und Umweltausschuss: 18.11.2020, 18.30 Uhr

Stadtrat: 10.12.2020, 18.30 Uhr

Die Ausschuss-Sitzungen der Stadt Neumarkt-Sankt Veit finden im Sitzungssaal des Rathauses statt. Die Stadtrats-Sitzung findet im Veranstaltungssaal im Kulturbahnhof statt.

Gemeinderat Eggkofen: 25.11.2020, 19:30 Uhr

Die Sitzungen des Gemeinderates finden in der Turnhalle der Gemeinde Eggkofen statt.

Unser erster Hort-Elternbeirat 2020/2021

Die Zusammenarbeit mit den Eltern stellt einen wesentlichen Anteil unserer pädagogischen Arbeit dar. Wir sehen die Eltern als Erziehungspartner und wollen mit dem Elternbeirat für die Kinder, die Eltern und die Einrichtung zusammenarbeiten. Der Elternbeirat stellt das Bindeglied zwischen Eltern, Personal und Träger dar. Die Aktivitäten des Elternbeirates verteilen sich über das ganze Hortjahr. Dies können sie aus unserem Terminplan entnehmen.

Wenn sie Kontakt zum Elternbeirat aufnehmen wollen, dann informieren sie sich an der Pinnwand im Eingangsbereich.

Unser Elternbeirat setzt sich aus folgenden ehrenamtlichen Mitgliedern zusammen:

1. Vorstand: Christian Neumair (Affenbande)
 2. Vorstand: Radka Freilinger (Champions)
- Schriftführerin: Dagmar Doering (Gummibärenbande)
 Nadine Reimann (Affenbande)
 Aysel Karatosun (Gummibärenbande)
 Larissa Ott (Gummibärenbande)

Kita-Elternbeirat im Jahr 2020/2021

Unser Elternbeirat setzt sich aus folgenden ehrenamtlichen Mitgliedern zusammen:

1. Vorsitzende: Schesler Helena
2. Vorsitzende: Mandl Daniela
3. Schriftführerin: Krieger Olga
4. Ulbrich Sandra
5. Grunwald Theresia
6. Lenz Martina
7. Niederschweiberer Tatjana
8. Grübl Andreas
9. Ott Larissa
10. Dalhoff Jonas
11. Farquharson Richard
12. Wagenspöck Nicole

VHS



Das Jahr neigt sich dem Ende zu und viele Veranstaltungen können aufgrund der Corona-Bestimmungen derzeit nicht durchgeführt werden. Da Volkshochschulen ein fester Baustein des Bildungssystems sind, dürfen wir unseren Kursbetrieb mit Einschränkungen aufrecht erhalten. Gesundheits- & Fitnesskurse finden jedoch den ganzen November nicht statt und wir entscheiden Ende November über das weitere Vorgehen.

Hier nun ein Überblick, welche Kurse in diesem Jahr noch auf sie warten (nähere Informationen über unsere Homepage oder zu den Büroöffnungszeiten):

Club der Cineasten – Wie künstliche Intelligenz (Siri /Alexa) unser Leben beeinflusst, am Beispiel des Films „Her“ – Fr. 27.11.2020, 20 - 22 Uhr - Herzoglicher Kasten, Saal

Anfängerkurs Aquarell „Weihnachtsmotive“ – 3 Abende ab Di. 01.12.20, 19 – 22 Uhr – Herzoglicher Kasten, Keller

Kindernachrichten



Kreativ mit Kreidestifte – Mi. 09.12.20, 19 – 22 Uhr – Herzoglicher Kasten, Keller

Fantasiereise als kleine Auszeit vom Alltag – Mi. 16.12.20, 19.15 – 20 Uhr – Herzoglicher Kasten, Saal

Club der Cineasten – im weihnachtlichen Ambiente – Fr. 18.12.20, 20 – 22 Uhr - Herzoglicher Kasten, Saal

Im Frühlingssemester 2021 startet unser ganzjähriges Gemüseanbau-Projekt „Selbstversorgung aus dem Gemüsebeet“ ab März.

Der Info-Tag dazu Anfang November musste leider aufgrund der Corona-Situation ausfallen. Interessenten können sich aber jederzeit mit Fragen an unser Büro wenden oder ein Infoblatt mit allen Daten anfordern. Voraussichtlich werden wir im Februar 2021 einen neuen Termin für die Info-Veranstaltung ansetzen.

Übersicht und Einzelheiten unseres aktuellen Kursprogrammes unter: www.vhs-neumarkt-st-veit.de

Anmeldung:

Tel. 0162 - 1874 164

info@vhs-neumarkt-st-veit.de

www.vhs-neumarkt-st-veit.de

Aktuelles finden Sie auf Facebook VHS Neumarkt-St. Veit

Kolping

Die Neumarkter Kolpingsfamilie bietet einen „digitalen Nikolausdienst“ an, da wegen Corona ein normaler Nikolausbesuch nicht möglich ist. Näheres dazu finden Sie auf der Homepage der Pfarrei Neumarkt-Sankt Veit (www.pfarrverband-neumarkt.de)

Text: Thomas Obermeier

Kreisbildungswerk

Ausflüge

Aufgrund der jetzigen Situation werden bis auf weiteres die „Neumarkter Ausflüge“ abgesagt. Sollten sich die Bedingungen ändern, dann werden wir mit den Ausflügen wieder beginnen. Aus Kostengründen werden dieses Mal keine Programmhefte gedruckt aufgelegt. Bei Interesse können Sie sich unter folgendem Link das neue Programmheft herunterladen bzw. mal online durchblättern und sich über andere Veranstaltungen informieren. Passen Sie auf sich auf und bleiben Sie gesund.

(www.kreisbildungswerk-mdf.de/fileadmin/smb/Redaktion/KBW_Muehldorf/Dokumente/Jahresprogramm/KBWMUE_Programm2020_RZWEB.pdf)

Letzte Hilfe Kurs – Sterben ist ein Teil unseres Lebens

Wir möchten unterstützen und Wissen vermitteln, wie man Schwerkranke und sterbende Mitmenschen und Angehörige umsorgt und Hilfestellung geben, wie man körperliche, psychische, soziale und existenzielle Not lindern kann. Der Vortrag soll Mut machen, das Richtige zu tun. Es ist genügend Zeit für Fragen. Termin ist Freitag,

20.11.2020 von 16.00 – 19.30 Uhr im Pfarrsaal Neumarkt-St. Veit. Leitung: Klaus Huber vom Anna Hospizverein. Anmeldung beim Katholischen Kreisbildungswerk unter 08631 / 3767-0 bis 10.11.2020.

Text: Thomas Obermeier

Der Landkreis liest



Startschuss für ein außergewöhnliches Leseprojekt

Im Landkreis Mühldorf a. Inn startet diese Woche „Der Landkreis liest“. Dabei handelt es sich um ein landkreisweites Leseprojekt, initiiert von Lernen vor Ort und dem Arbeitskreis „Sprachliche Bildung“.

Eine feierliche Eröffnung wäre für das Projekt in der Mühldorfer Stadtbibliothek organisiert gewesen. Aufgrund der aktuellen Situation fand lediglich ein Fototermin zur Buchübergabe statt. Veronika Schneider vom Kooperationspartner Kreisjugendring Mühldorf a. Inn – Waldkraiburg sowie Leiterin des Familienstützpunktes in Gars, Jens Droppelmann von der VHS Mühldorf, Angelika Tönshoff vom Campus Mühldorf und Bettina Harnischmacher als Vertreterin der AG Sprachförderung nahmen die Bücher von Landrat Max Heimerl entgegen. Die Bücher werden nun in großer Stückzahl im Landkreis verteilt. So haben alle Bürgerinnen und Bürger kostenlosen Zugang zu allen sechs ausgewählten Titeln.

Die Bücher können an der Volkshochschule, in den Bibliotheken und den Familienstützpunkten im Landkreis ausgeliehen werden. Auch die Buchhandlungen in Haag, Waldkraiburg und Mühldorf sind auf das Leseprojekt vorbereitet. Auf der Homepage des Landratsamtes findet sich eine Liste mit allen Ausleihorten.

„Die Sprachförderungsgruppe hat sich intensiv mit der Auswahl der Bücher auseinandergesetzt. Vom Leseanfänger bis zum Erwachsenen findet jeder den passenden Titel“, so Projektleiterin Jelena Djakovic.

Die beiden „Krokofil“-Titel von Alfred Pongs sind eine ansprechende Lektüre für die Kleinsten, und wer noch nicht selbst lesen kann, lässt sich eben vorlesen. Matthias Morgenroths „Kidnapping Oma“, „Chris, der größte Retter aller Zeiten“ von Salah Naoura und „Echte Cowboys“ von Stephan Knösel wurden für Kinder und junge Menschen von 8 bis 16 Jahre ausgesucht. Und schließlich gehört auch ein Buch für Erwachsene zum Paket: „Der Club“ von Takis Würger.

Der Arbeitsgruppe Sprachförderung ist es ein Anliegen, dass „Der Landkreis liest“ die ganze Region für das Lesen begeistert und es nicht nur ein reines Schulprojekt ist. Das betonte auch Landrat Max Heimerl bei der Buchübergabe, wobei es ihn sehr freut, dass sich so viele Schulen beteiligen.

Von März bis September 2021 sind über den Landkreis Mühldorf verteilt Autorenlesungen geplant. Außerdem haben die Leserinnen und Leser die Möglichkeit, an einem Gewinnspiel teilzunehmen.

Dass es der Sprachförderungsgruppe gelungen ist, dieses ganz besondere Projekt auf die Beine zu stellen, verdankt sie vor allem auch der großzügigen Unterstützung der Förderer. Der herzliche Dank geht an die Sparkasse Mühldorf, den Rotary Club, den BLLV, Elektro Bauer und an die Firma Czap in Haag, hier besonders an den

Nachwuchsdesigner Philipp Müller, der Plakate und Lesezeichen gestaltet hat. Stellvertretend für alle Förderer betont Franz Bauer, dass Lesen und Schreiben als Grundkompetenz wichtig für alle Berufe ist und auch in der von digitalen Medien geprägten Zeit gefördert werden muss.

Alle Informationen zum Projekt, den Ausleihorten sowie den Büchern sind unter www.lra-mue.de/derlandkreisliest zu finden.

Sprechtag für Versicherte und Rentner der Deutschen Rentenversicherung

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen können die Sprechstage der Deutschen Rentenversicherung zurzeit leider nicht stattfinden. Für Fragen und Auskünfte rufen Sie bitte beim Service-Telefon der Deutschen Rentenversicherung 0800-1000-480-15 an. Halten Sie dafür bitte Ihre Versicherungsnummer bereit.

Es besteht die Möglichkeit der Videoberatung und wir möchten auf die Online-Dienste auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung hinweisen www.deutsche-rentenversicherung.de.

Für die Beantragung von Renten und zur Abklärung Ihres Versicherungsverlaufes wenden Sie sich bitte an Brigitte Fuchsgruber im Rathaus Neumarkt-Sankt Veit. Terminvereinbarungen unter Tel. 08639 / 9888-19 oder brigitte.fuchsgruber@vgns.vd.

Beratungsangebote Bezirk Oberbayern

Bezirk Oberbayern startet Vor-Ort-Beratung in Mühldorf am Inn

Wöchentliche Sprechstunden zu den Leistungen für Menschen mit Behinderungen und zur Hilfe zur Pflege

Der Bezirk Oberbayern verbessert die Beratungsangebote zu seinen Sozialleistungen: Die Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Mühldorf am Inn können sich ab 14. Oktober wohnortnah insbesondere zur Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen und zur Hilfe zur Pflege beraten lassen. Der Sprechtag findet jeweils mittwochs im Landratsamt Mühldorf am Inn, Töginger Str. 18 statt.

„Für die Menschen im Landkreis Mühldorf am Inn ist unsere wohnortnahe Beratung ein Riesengewinn“, sagte Bezirkstagspräsident Mederer. „Die Bürgerinnen und Bürger haben ab sofort für die oft komplexen Fragen insbesondere zur Eingliederungshilfe sowie zur Hilfe zur Pflege eine hochkompetente Ansprechperson vor Ort.“ Mederer weiter: „Es freut mich, dass wir mit Christine Deyle eine ausgewiesene Expertin für diese spannende neue Aufgabe gewonnen haben.“

Bei der Beratung vor Ort bietet der Bezirk Oberbayern jeden Mittwoch von 10 bis 12 Uhr eine offene Sprechzeit an (weitere Informationen im Faltblatt: Sprechstage zu den Sozialleistungen). Die Bürgerinnen und Bürger aus dem Landkreis können während dieser Zeit ohne vorherige Terminabsprache mit ihren Fragen vorbeikommen. Außerhalb der offenen Sprechstunden bittet die Beraterin um die Vereinbarung eines Termins unter der Telefonnummer 089 2198-21052 beziehungsweise per E-Mail an beratung-mue@bezirk-oberbayern.de.

Vor ihrem Wechsel zum Bezirk Oberbayern war Christine Deyle bereits viele Jahre in der Beratung für pflegende Angehörige sowie in der Beratung zur Existenzsicherung tätig. „Mit meiner Erfahrung werde ich den Bürgerinnen und Bürgern im Landkreis Mühldorf am Inn gerne mit Rat und Tat zur Seite stehen“, sagte Deyle. „Ich freue mich darauf, Sie am Sprechtag willkommen zu heißen.“

Sprechstage des Bezirks Oberbayern gibt es bereits in den Landkreisen Ebersberg und Landsberg. Das Angebot der Vor-Ort-Beratung soll weiter ausgebaut werden. „Unser Ziel ist es, die Bürgerinnen und Bürger in ganz Oberbayern mit all ihren Anliegen bestmöglich zu unterstützen“, sagte Bezirkstagspräsident Mederer.

Öffnungszeiten Wertstoffhof

Neumarkt-Sankt Veit, Hörberinger Str. 52:

Wochentag	01.01.-28.02. Uhrzeit	01.03.-30.11. Uhrzeit	01.12.-31.12. Uhrzeit
Mo	xxx	16.00 - 18.00	xxx
Mi	xxx	16.00 - 19.00	xxx
Fr	14.00 - 17.00	15.00 - 18.00	14.00 - 17.00
Sa	10.00 - 12.00	10.00 - 12.00	10.00 - 12.00
Sa	xxx	16.00 - 18.00 nur Grüngut	xxx

Grüngutsammelstelle Eggkofen, Gewerbestr. 11

	März	April - Sept.	Okt. - Nov.
Freitag	15.00 - 17.00	17.00 - 19.00	15.00 - 17.00

Es können bis zu 2 cbm Grünabfälle kostenlos abgegeben werden. Zum Grüngut gehören Gras, Zweige, Äste, Heckenschnitt und Laub. Nicht zum Grüngut zählen Obst, Fallobst und Gemüseabfälle.

Die Öffnungszeiten vom Wertstoffhof und der Grüngutsammelstelle finden Sie auch im Entsorgungskalender.

Sperrmüllabfuhr

Die nächste Sperrmüllabfuhr findet zwischen 16. und 18. Dezember 2020 statt. **Annahmeschluss** für die Sperrmüllschecks **im Landratsamt Mühldorf a. Inn** ist Freitag, 27. November 2020 um 10 Uhr.

Die Sperrmüllschecks erhalten Sie bei der Abfallwirtschaft des Landratsamtes sowie im Rathaus Neumarkt-Sankt Veit, in der Kasse, Zi. Nr. 104.

Fast „live“ aus dem Rathaus

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Neumarkt-Sankt Veit, heute also wieder mal was Neues und hoffentlich Interessantes aus dem Neumarkter Rathaus.

Hinweis- und Vorschlagszettel

In der letzten Ausgabe haben wir wieder die Aktion „Hinweis- und Vorschlagszettel“ durchgeführt.

Bis jetzt sind 14 Hinweiszettel eingegangen, die wir bereits alle beantwortet haben und soweit möglich die Anregungen auch weitergegeben haben zur Bearbeitung.

Der überwiegende Teil der Anregungen ging um Anfragen im Bereich Verkehr, z.B. Radwegverlängerung in Teising oder nach Hörbering, aber auch wegen dem sogenannten „Bartlweiger“ von der Adslteiner Straße zur Hörberinger Straße. Hier wurden wir darauf hingewiesen, dass die Beleuchtung zu gering ist. Aber eine baldige Lösung ist in Aussicht: Ein Pfosten wurde schon gesetzt, nur der Solarlampen-Kopf wurde noch nicht angebracht – wegen Lieferschwierigkeiten. Also nur noch eine Frage der Zeit!

Auch anonyme Hinweise- und Vorschläge wurden eingereicht, die wir gerne auf diesem Wege beantworten: Parkverbot Ausfahrt Marian-Wieser-Weg zur Hörberinger Straße

Dieses Parkverbot mit Bodenmarkierung war notwendig, da die nahen parkenden Fahrzeuge die Sicht in den Verkehrsfluss der Hörberinger Straße sehr eingeschränkt haben. Es hat ja hier auch schon vor kurzer Zeit einen Verkehrsunfall gegeben. In Absprache mit der Polizei wurde diese Verkehrsbeschränkung erlassen.

Mit dem Hinweis- und Vorschlagszettel wurde angeregt, diese Beschränkung von 18 Uhr bis 7 Uhr und an Wochenenden auszusetzen – vermutlich, da hier kein Schulbetrieb mit vielen parkenden Fahrzeugen der Eltern ist.

Dies halten wir aber nicht für angebracht, da auch in dieser besagten Zeit der Verkehr vom Marian-Wieser-Weg in die Hörberinger Straße nicht stillsteht und mit dieser Ausnahme

dann ja wieder das Parken möglich wäre und die Sicht beeinträchtigt ist.

Corona-Zahlen

Wir werden immer wieder gefragt, wie denn die Infektionszahlen im Landkreis sind bzw. in unseren Gemeinden.

Die Infektionszahlen werden jeden Tag vom Landratsamt auf ihrer Homepage neu veröffentlicht – aber nur für den ganzen Landkreis. Die Gemeindezahlen werden immer nur am Freitag bekanntgegeben.

Hier der Link dazu:

<https://www.lra-mue.de/buergerservice/fachbereiche/gesundheitsamt/aktuelle-gesundheitsinfos/aktuelle-corona-fallzahlen.html>

Sehr interessante Infos und auch Fragen und Antworten dazu finden Sie unter:

https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/fag/index.php?fbclid=IwAR1t_NW1P9cHylq_kKwat2bDpsJhLfzPRTe33C2GezP3A_Q7qotv731ox-s

Und – bis zum nächsten Mal – im Dezember gibt's wieder „Fast „live“ aus dem Rathaus!“ und denken Sie daran:

„Sei gut zu jemandem und auf alle Fälle, sei gut zu dir selbst!“ – das gilt ganz besonders in Zeiten von Corona!

Ihr
Erwin Baumgartner

Kontakt ins Rathaus

Ansprechpartner Abteilung	Durchwahl E-Mail
Baumgartner Erwin Erster Bürgermeister	98 88-16 erwin.baumgartner@vgnsv.de
Baumgartner Kathrin Azubi	98 88-51 kathrin.baumgartner@vgnsv.de
Dechantsreiter Sabine Hauptamt, Bürgerm.büro	98 88-37 sabine.dechantsreiter@vgnsv.de
Ecke Ilse Finanzverwaltung	98 88-31 ilse.ecke@vgnsv.de
Engelmann Natascha Bauamt	98 88-24 natascha.engelmann@vgnsv.de
Fuchs Melanie Bauamt	98 88-22 melanie.fuchs@vgnsv.de
Fuchsgruber Brigitte Sozial- u. Gewerbeamt	98 88-19 brigitte.fuchsgruber@vgnsv.de
Hirtelreiter Karin Hauptamt, Bürgerm.büro	98 88-16 karin.hirtelreiter@vgnsv.de
Huber Markus Finanzverwaltung	98 88-45 markus.huber@vgnsv.de
Holzner Andrea Kasse	98 88-30 andrea.holzner@vgnsv.de
Ißmaier Marion Bauamt, EDV	98 88-38 marion.issmaier@vgnsv.de
Klutsch Karin Steueramt	98 88-14 karin.klutsch@vgnsv.de
Kohwagner Michael Bauamt	98 88-43 michael.kohwagner@vgnsv.de
Laube Julia Ordnungs- Standesamt	98 88- 13 julia.laube@vgnsv.de
Menzel Thomas Geschäftsleitung	98 88-41 thomas.menzel@vgnsv.de

Mösl Lea Azubi	98 88-44 lea.moesl@vgnsv.de
Rauscheder Marion Kasse	98 88-15 marion.rauscheder@vgnsv.de
Reichl Florian Bauamt	98 88-47 florian.reichl@vgnsv.de
Seisenberger Angela Einwohnermeldeamt	98 88-46 angela.seisenberger@vgnsv.de
Steinberger Hildegard Wasser/Kanal/Abfallw.	98 88-23 hildegard.steinberger@vgnsv.de
Wastlhuber Christina Einwohnermeldeamt	98 88-42 christina.wastlhuber@vgnsv.de
Weichselgartner Gertraud Hauptamt, Bürgermeisterbüro	98 88-20 gertraud.weichselgartner@vgnsv.de
Wollersheim Stefan, EDV	98 88-48 stefan.wollersheim@vgnsv.de
Telefax	98 88-28
Anlaufstelle Eggkofen Bürgermeister Ziegleder	58 36, Handy: 0172/8531612 gemeinde-eggkofen@t-online.de
Servicenummer für Notfälle bei gemeindl. Versorgungsleitungen in Eggkofen	Maier Rudi, 0160/8463228 Ortmeier Richard, 0160/4461171
Bauhof	89 00, bauhof@vgnsv.de
Freibad	98 40 13, freibad@vgnsv.de
Kläranlage Mo – Do 7-16:30h, Fr 7-12h Notruf ausserhalb Bürozeiten	1593 klaeranlage@vgnsv.de 0170/23 13 47 9
Wasserversorgung + Notruf	0 86 38/95 28-0 wasserwerk@vgnsv.de
Bürgerbüro Landratsamt	98 88-50

Ausku

Termin

Beratung

Fragen

SPRECHTAGE

Angebot	Datum, Ort	Kontakt
Einstiegsseminare für Existenzgründer	Mittwoch 25. November 2020, ab 16 Uhr Bildungszentrum Mühldorf	Bildungszentrum Mühldorf Tel. 08631/3873-10
Beratungstag zur Existenzgründung der Industrie- und Handelskammer	tägliche Beratung möglich im Landratsamt	Landratsamt, Tel. 08631/90178-13 Bitte Termin vereinbaren!
Energiesprechtag	vierteljährlich jeden 1. Mittwoch im Monat Rathaus Neumarkt-Sankt Veit, Zi. Nr. 109 (02. Dezember 2020)	Landratsamt Anmeldung unter Tel. 08631/699357
Sprechtag für behinderte Menschen	Donnerstag 26.11.2020, 14:00 – 15:30 Uhr Anmeldung erbeten unter: 08639/9888-19	Behindertenbeauftragte Sylvia Wegner Tel. 08639/986174
Sprechtag für Menschen mit Hörbehinderung	Persönliche Beratung zurzeit leider nicht möglich!	Landratsamt Mühldorf a. Inn, Keller, Raum -1.11, Tel. 08631/699-509
Sprechtag für Versicherte und Rentner der Dt. Rentenversicherung	Beratung zurzeit nur per Videoberatung oder Online-Dienst	Service-Telefon Dt. Rentenversicherung 0800-1000-480-15
Patientenvorsorge, Vorsorgevollmacht Gruppeninformationsgespräche	jeden 1. Mittwoch im Monat (02.12.2020) im Kulturbahnhof, Neumarkt-Sankt Veit	Anna Hospizverein Anmeldung unter Tel. 08631/1857-0
Migrationssprechstunde	Donnerstag 26.11.2020 15:30 – 17:30 Uhr, Rathaus, 1. St. Zi. 109	Caritas Zentrum Mühldorf Tel.: 08631/3763-20



VERANSTALTUNGS-KALENDER

Aufgrund der weiter bestehenden Ausnahmesituation sehen wir von der Bekanntgabe der nächsten Termine an dieser Stelle ab. Aktuelle Veranstaltungstermine entnehmen Sie bitte der Presse oder den Internetseiten der Veranstalter.



STADTBÜCHEREI

IM HERZOGLICHEN KASTEN

www.stadtbuecherei-neumarkt.de

Trotz der ab Montag, 2. November, in Kraft getretenen neuen Beschränkungen und Schließungen zahlreicher Einrichtungen, dürfen Büchereien als Trägerinnen der Bildungsarbeit weiterhin geöffnet bleiben.

Dies hat Staatsminister Dr. Florian Herrmann auf der Pressekonferenz des Bayerischen Ministerpräsidenten vom 29.10. explizit bestätigt. **Es gelten für die Öffnung weiterhin die Hygieneschutzmaßnahmen wie Maskenpflicht und Abstandsgebot.**

Tel. Nr. 0 86 39/83 58, Fax Nr. 0 86 39/70 75 80, E-Mail: info@stadtbuecherei-neumarkt.de

- * Focus
- * Spiegel
- * Neumarkter Anzeiger
- * Das Parlament

lesen und genießen...

Öffnungszeiten:

Dienstag: 12:00 - 16:30 Uhr

Mittwoch: 10:00 - 11:30 Uhr u. 14:00 - 16:30 Uhr

Donnerstag: 14:00 - 19:00 Uhr

Freitag: 14:00 - 16:30 Uhr

Samstag: 09:00 - 11:00 Uhr



IMPRESSUM: Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit - (zugleich Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, der Stadt Neumarkt-Sankt Veit, der Gemeinde Egglkofen, des Schulverbandes -Grundschule - Neumarkt-Sankt Veit und des Schulverbandes - Hauptschule - Neumarkt-Sankt Veit).

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstraße 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit,

Telefon: 08639 / 9888-16, Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Eva Weigand, Anschrift siehe Herausgeber.

Erscheinungsweise: monatlich, am 15. des Monats. Auflage: 3.100 Stück. Druck: Druckerei Stangl, Piesenkofen